



Metadaten Einbürgerungsstatistik

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung
1	Herausgeber	Amt für Statistik Liechtenstein
2	Letzte Aktualisierung der Metadaten	10.08.2021
3	Datenbeschreibung	<p>In den eTab-Cubes werden die folgenden Merkmale verwendet:</p> <p>Altersklasse: 0-9, 10-19, 20-29, 30-39, 40-49, 50-59, 60+</p> <p>oder</p> <p>Davon in Liechtenstein wohnhaft, 0-9, 10-19, 20-29, 30-39, 40-49, 50-59, 60+</p> <p>Einbürgerungsart: Einbürgerung – Total, Ordentliche Einbürgerung, Ehem. Liechtensteinerinnen (EA 1a), Frauen durch Heirat (EA 3), Im ordentlichen Verfahren (EA 2), Erleichterte Einbürgerung, Ausländ. Frauen liechten. Männer (EA 4a), Ausländ. Männer liechten. Frauen (EA 4b), Infolge längerfristigem Wohnsitz (EA 5), Ausländ. Kinder liechten. Mütter (EA 6a), Verleihung aufgrund StGH-Urteil (EA 6b), Adoption (EA 7a), Legitimation (EA 8a), Wiederaufnahme, Wiederaufnahme nach stillschweigendem Verzicht (EA 11a), Wiederaufnahme nach stillschweigendem Verzicht der Eltern (EA 11b)</p> <p>Wohnsitz: Liechtenstein, Ausland</p> <p>Geschlecht: Frauen, Männer</p> <p>Heimatgemeinde: Liechtenstein, Vaduz, Triesen, Balzers, Triesenberg, Schaan, Planken, Eschen, Mauren, Gamprin, Ruggell, Schellenberg</p> <p>oder</p> <p>Liechtenstein, Vaduz, Triesen, Balzers, Triesenberg, Schaan, Planken, Eschen, Mauren, Gamprin, Ruggell, Schellenberg, Landesbürgerrecht</p> <p>Vormalige Staatsbürgerschaft: Vormalige Staatsbürgerschaft nach Staat</p> <p>Künftige Staatsbürgerschaft: Künftige Staatsbürgerschaft nach Staat</p>
4	Begriffserklärungen	<p>Abstimmung (EA 2) Personen erlangen durch Bürgerabstimmung in der jeweiligen Wohngemeinde die liechtensteinische Staatsbürgerschaft.</p> <p>Adoption (EA 7) Personen erlangen durch Adoption durch eine Person mit liechtensteinischer</p>

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung
		<p>Staatsbürgerschaft die liechtensteinische Staatsbürgerschaft.</p> <p>Altersklasse Das Alter wird nach der Altersjahrmethode berechnet (Alter in vollendeten Jahren) und in Altersklassen ausgewiesen.</p> <p>Automatische Einbürgerung infolge Eheschliessung (EA 3) Ausländerinnen erlangen durch Heirat automatisch (bis 1. Juli 1984) oder erleichtert (ab 2. Juli 1984) die liechtensteinische Staatsbürgerschaft.</p> <p>Einbürgerung ausländischer Kinder liechtensteinischer Mütter (EA 6) Ausländische Personen erlangen durch die Staatsbürgerschaft der Mutter erleichtert die liechtensteinische Staatsbürgerschaft.</p> <p>Einbürgerung Als Einbürgerung gilt der Erwerb der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft nach der Geburt und vor dem Tode. Der Erwerb der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft bei Geburt gilt nicht als Einbürgerung.</p> <p>Heimatgemeinde Jede Person mit einer liechtensteinischen Staatsbürgerschaft (Landesbürger/in) muss in einer Gemeinde (Heimatgemeinde) des Fürstentums Liechtenstein Bürger/in sein, mit Ausnahme der Mitglieder des Fürstlichen Hauses.</p> <p>Heirat (EA 4) Personen erlangen durch die Heirat mit einer Person mit liechtensteinischer Staatsbürgerschaft die liechtensteinische Staatsbürgerschaft.</p> <p>Landesbürgerrecht Die liechtensteinische Staatsbürgerschaft wird auch als Landesbürgerrecht bezeichnet.</p> <p>Längerfristiger Wohnsitz (EA 5) Personen erlangen durch längerfristigen Wohnsitz die liechtensteinische Staatsbürgerschaft.</p> <p>Legitimation (EA 8) Uneheliche Kinder erlangen durch Legitimation infolge Eheschliessung der Mutter mit dem gerichtlich festgestellten Vater die liechtensteinische Staatsbürgerschaft.</p> <p>Rückbürgerung (EA 1) Personen erlangen ihr zuvor durch Heirat mit einem Ausländer verlorenes Gemeinde- und Landesbürgerrecht zurück.</p> <p>Wiederaufnahme nach stillschweigendem Verzicht (der Eltern) (EA 11) Personen, die selbst oder deren Eltern auf die liechtensteinische Staatsbürgerschaft verzichtet haben, konnten aufgrund der Übergangsbestimmungen einer Änderung des Bürgerrechtsgesetzes während die liechtensteinische Staatsbürgerschaft wiedererlangen. Diese Einbürgerungsart ist nicht mehr möglich.</p> <p>Verlust des Landesbürgerrechts Verlust des Landesbürgerrechts durch ausdrücklichen Verzicht.</p>
5	Statistische Einheit	Als statistische Einheit werden Personen verwendet.
6	Grundgesamtheit	Grundgesamtheit sind die Einbürgerungen.
7	Dokumentation	<p>Weitere Informationen zur Methodik und Qualität finden Sie in der Publikation Bevölkerungsstatistik im Kapitel C Methodik und Qualität.</p> <p>www.llv.li/inhalt/12454/amtstellen/einburgerungsstatistik</p>
8	Datenrevision	Es wurde keine Datenrevision durchgeführt.
9	Hinweis	Ausführliche Informationen zu den Einbürgerungsarten sowie veränderte Bestimmungen

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung
		sind in der Einbürgerungsstatistik Kapitel D Glossar enthalten.